

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 251

32: Jahrgang

29. August 1989

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EWG) Nr. 2598/89 der Kommission vom 28. August 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 2599/89 der Kommission vom 28. August 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
*	Verordnung (EWG) Nr. 2600/89 der Kommission vom 25. August 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher	5
	Verordnung (EWG) Nr. 2601/89 der Kommission vom 28. August 1989 über die Lieferungen von Weichweizen an Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	7
	Verordnung (EWG) Nr. 2602/89 der Kommission vom 28. August 1989 zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der sechsten Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen	10
	Verordnung (EWG) Nr. 2603/89 der Kommission vom 28. August 1989 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Jugoslawien	11
	Verordnung (EWG) Nr. 2604/89 der Kommission vom 28. August 1989 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Rumänien	12
	Verordnung (EWG) Nr. 2605/89 der Kommission vom 28. August 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2545/89 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von verschiedenen Pflaumensorten mit Ursprung in Bulgarien	13
	Verordnung (EWG) Nr. 2606/89 der Kommission vom 28. August 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	14

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2598/89 DER KOMMISSION

vom 28. August 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1915/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 25. August 1989 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	34,31	136,17
0712 90 19	34,31	136,17
1001 10 10	15,88	148,24 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	15,88	148,24 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	15,20	101,29
1001 90 99	15,20	101,29
1002 00 00	42,96	111,89 ⁽³⁾
1003 00 10	33,63	104,55
1003 00 90	33,63	104,55
1004 00 10	25,03	98,29
1004 00 90	25,03	98,29
1005 10 90	34,31	136,17 ⁽²⁾ ⁽²⁾
1005 90 00	34,31	136,17 ⁽²⁾ ⁽²⁾
1007 00 90	52,35	139,58 ⁽⁴⁾
1008 10 00	33,63	0,00
1008 20 00	33,63	39,39 ⁽⁴⁾
1008 30 00	33,63	0,00 ⁽²⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	33,63	0,00
1101 00 00	34,43	154,33
1102 10 00	73,29	169,79
1103 11 10	38,99	244,15
1103 11 90	37,03	166,52

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2599/89 DER KOMMISSION

vom 28. August 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden. —

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. August 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

KN-Code	(ECU/Tonne)			
	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
0709 90 60	0	0	0	0,46
0712 90 19	0	0	0	0,46
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0,46
1005 90 00	0	0	0	0,46
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	29,51
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

KN-Code	(ECU/Tonne)				
	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2600/89 DER KOMMISSION

vom 25. August 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1236/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für den Wiederversand oder die Ausfuhr eines in Griechenland, Spanien oder Portugal gewonnenen Weins vor Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen hat es sich als erforderlich erwiesen, die Vorschriften über die Ausstellung der vorgeschriebenen Begleitpapiere für den Transport zu ergänzen, um den Versand und die Ausfuhr dieses Weins kontrollieren zu können.

Es empfiehlt sich, diese Gelegenheit zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission ⁽³⁾ wahrzunehmen, um sachliche Fehler zu berichtigen.

Um es den Mitgliedstaaten bereits während der Übergangszeit vom 1. September 1989 bis zum 31. Dezember 1990 zu ermöglichen, die nach dem 31. Dezember 1990 geltenden endgültigen Regeln für die Beförderung von Weinerzeugnissen in kleinen Behältnissen anzuwenden, und somit ihre Verwaltungsaufgaben zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten zulassen können, daß diese Beförderungen unter bestimmten Bedingungen anhand eines Geschäftspapiers anstelle eines zugelassenen Geschäftspapiers vorgenommen werden dürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 986/89 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 5 Absatz 2 werden die Worte „IR für Irland“ durch die Worte „IE für Irland“ ersetzt.

2. In Artikel 9 Absatz 8 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Wird ein in Griechenland, Spanien oder Portugal gewonnenes Erzeugnis vor Anwendung des Gemeinschaftsrechts bezüglich der Begleitpapiere für Weinerzeugnisse aus einem anderen als dem Erzeugermitgliedstaat versandt oder ausgeführt, wird das zugelassene Geschäftspapier oder das Begleitpapier gemäß dem ersten und zweiten Gedankenstrich des ersten Unterabsatzes ausgestellt.“

3. Artikel 20 wird wie folgt geändert :

a) In Absatz 1 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung :

„Bei Verwendung des Begleitpapiers werden diese Angaben in Feld 23 eingetragen.“

b) Absatz 3 wird durch den nachstehenden Buchstaben d) vervollständigt :

„d) Können die Mitgliedstaaten für Beförderungen innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets von Weinerzeugnissen in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 l zulassen, daß die Erstschrift eines Geschäftspapiers und nicht die eines zugelassenen Geschäftspapiers mitgeführt wird, sofern diese Behältnisse etikettiert und mit einem nicht wiederverwendbaren, anerkannten Verschluss versehen sind, auf dem eine die Identifizierung des Abfüllers ermöglichende Angabe angebracht ist. In diesem Fall muß die Echtheit des Weins anhand einer Kontrollnummer oder eines entsprechenden anderen Kontrollmittels überprüft werden können.“

4. In Artikel 23 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung :

„— Artikel 1 Absätze 1 und 3, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 und die Artikel 9 bis 12 und 14 bis 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 mit Wirkung vom 31. August 1989; die anderen Artikel der genannten Verordnung mit Wirkung vom 31. Dezember 1990;“.

5. In Artikel 24 erhält der dritte Unterabsatz folgende Fassung :

„Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e) und Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz Buchstabe e) gelten jedoch ab 21. April 1989.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1989.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 18. 4. 1989, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2601/89 DER KOMMISSION

vom 28. August 1989

**über die Lieferungen von Weichweizen an Nichtregierungsorganisationen
(NRO) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1750/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 12 816 Tonnen Getreide zuge-
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an den im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten
Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im
Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

1. **Maßnahme Nr. (1):** 78/89
2. **Programm:** 1989
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, Rhijsgeesterstraatweg 40, Postfach 77, NL-2340 AB Oegstgeest
4. **Vertreter der Begünstigten (2):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Vietnam
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 1)
8. **Gesamtmenge:** 12 816 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1⁰⁰⁰
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (5):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II B 1 c). Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„ACTION No 78/89 / WHEAT / VIETNAM / OXFAM B / 90821 / VINH VIA HAIPHONG / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe (7):** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 1. — 31. 10. 1989
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 19. 9. 1989, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 26. 9. 1989, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 1. — 31. 10. 1989
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (8):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (6):** Die am 31. 8. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2324/89 der Kommission (ABl. Nr. L 220 vom 28. 6. 1989, S. 61) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.

- (4) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungs-garantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
- entweder durch Boten in dem in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büro
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.

- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (7) Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f) und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 muß der angebotene Preis die Verlade- und Lagerkosten einschließen. Für die Verladung und Lagerung ist der Zuschlagsempfänger verantwortlich.
- (8) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (9) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- pflanzengesundheitliches Zeugnis,
 - Ursprungszeugnis.

Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an:

M. De Keyzer und Schütz BV, Postfach 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2602/89 DER KOMMISSION

vom 28. August 1989

zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der sechsten Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾ wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2528/89⁽⁵⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis der Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die sechste Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkaufpreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Da die angebotenen Mengen zur Zeit größer als die Mengen sind, die angekauft werden können, sollten die ankaufbaren Mengen mit einem Verminderungskoeffizienten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 multipliziert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1.

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete sechsten Teilausschreibung gilt folgendes :

a) Kategorie A :

- der Höchstkaufpreis beträgt 276 ECU/100 kg von Tierkörpern oder Tierkörperhälften der Qualität R3 ;
- die annehmbare Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 6 010 Tonnen. Die angebotenen Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 55 % vermindert.

b) Kategorie C :

- der Höchstkaufpreis beträgt 281 ECU/100 kg von Tierkörpern oder Tierkörperhälften der Qualität R3 ;
- die Höchstmenge beträgt 1 032 Tonnen. Die angebotenen Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 55 % vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 243 vom 19. 8. 1989, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2603/89 DER KOMMISSION
vom 28. August 1989
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2516/89 der
Kommission ⁽³⁾, wird bei der Einfuhr von bestimmten
Pflaumensorten mit Ursprung in Jugoslawien eine
Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien hat es
an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Jugoslawien
sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2516/89 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 242 vom 18. 8. 1989, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2604/89 DER KOMMISSION

vom 28. August 1989

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in RumänienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2517/89 der
Kommission ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von bestimmten
Pflaumensorten mit Ursprung in Rumänien - eine
Ausgleichsabgabe vorgesehen.Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Rumänien
sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2517/89 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 242 vom 18. 8. 1989, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2605/89 DER KOMMISSION

vom 28. August 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2545/89 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von verschiedenen Pflaumensorten mit Ursprung in BulgarienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2545/89 der Kom-
mission⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
verschiedenen Pflaumensorten mit Ursprung in Bulgarien
eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von verschiedenen Pflaumensorten mit Ursprung
in Bulgarien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2545/89
erwähnte Betrag von 13,94 ECU wird durch den Betrag
von 18,29 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 23. 8. 1989, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2606/89 DER KOMMISSION

vom 28. August 1989

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/89⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2466/89⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2216/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 2342/89 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2585/89⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2342/89 genannten Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich,

daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen
zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ergibt, ist noch
nicht festgelegt worden. Die Beihilfe für das Wirtschafts-
jahr 1989/90 wurde vorläufig anhand eines Abschlags von
3,44 ECU/100 kg für Raps- und Rübsensamen und von
11,55 ECU/100 kg für Sonnenblumenkerne berechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.
- (2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates⁽¹⁰⁾ für in
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.
- (3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
Rates⁽¹¹⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
Anhang III festgesetzt.
- (4) Die Höhe der Beihilfe bei Raps- und Rübsensamen
sowie Sonnenblumenkernen wird mit Wirkung vom
29. August 1989 bestätigt oder geändert, um den Auswir-
kungen der Anwendung der Regelung der garantierten
Höchstmengen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 234 vom 11. 8. 1989, S. 37.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 222 vom 1. 8. 1989, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 249 vom 25. 8. 1989, S. 65.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 8 (¹)	1. Term. 9 (¹)	2. Term. 10 (¹)	3. Term. 11 (¹)	4. Term. 12 (¹)	5. Term. 1 (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,170	1,170	1,170	1,170	1,170	1,170
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	20,885	20,852	20,847	21,043	21,321	21,359
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	49,62	49,54	49,53	49,99	50,65	50,92
— Niederlande (hfl)	55,09	55,00	54,99	55,51	56,24	56,49
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 008,47	1 006,88	1 006,64	1 016,10	1 029,52	1 031,36
— Frankreich (ffrs)	158,42	158,16	158,12	159,62	161,76	162,03
— Dänemark (dkr)	186,50	186,21	186,17	187,92	190,40	190,74
— Irland (Ir £)	17,632	17,603	17,598	17,765	18,004	18,033
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,805	13,780	13,754	13,851	14,048	13,952
— Italien (Lit)	35 007	34 952	34 933	35 192	35 657	35 502
— Griechenland (Dr)	3 417,68	3 394,51	3 365,32	3 357,32	3 408,17	3 308,04
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	178,89	178,89	178,89	178,89	178,89	178,89
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 283,23	3 278,42	3 268,00	3 288,85	3 331,14	3 309,76
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 641,02	4 634,61	4 625,70	4 594,48	4 640,48	4 588,08

(¹) Vorbehaltlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 8 (1)	1. Term. 9 (1)	2. Term. 10 (1)	3. Term. 11 (1)	4. Term. 12 (1)	5. Term. 1 (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	3,670	3,670	3,670	3,670	3,670	3,670
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	23,385	23,352	23,347	23,543	23,821	23,859
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	55,52	55,44	55,43	55,89	56,55	56,82
— Niederlande (hfl)	61,69	61,60	61,59	62,10	62,84	63,09
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 129,19	1 127,60	1 127,35	1 136,82	1 150,24	1 152,08
— Frankreich (ffrs)	177,66	177,40	177,36	178,86	181,01	181,27
— Dänemark (dkr)	208,83	208,53	208,49	210,24	212,72	213,06
— Irland (Ir £)	19,773	19,745	19,740	19,907	20,146	20,175
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	15,558	15,533	15,507	15,605	15,802	15,705
— Italien (Lit)	39 190	39 135	39 115	39 374	39 839	39 685
— Griechenland (Dr)	3 866,15	3 842,98	3 813,78	3 805,79	3 856,64	3 756,51
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	561,13	561,13	561,13	561,13	561,13	561,13
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 665,47	3 660,66	3 650,24	3 671,09	3 713,38	3 692,00
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	480,01	480,01	480,01	480,01	480,01	480,01
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 121,02	5 114,62	5 105,71	5 074,49	5 120,49	5 068,09

(1) Vorbehaltlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 8 (1)	1. Term. 9 (1)	2. Term. 10 (1)	3. Term. 11 (1)	4. Term. 12 (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	6,890	6,890	6,890	6,890	6,890
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	19,237	20,213	20,610	20,941	21,272
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (2):					
— Deutschland (DM)	45,85	48,13	49,06	49,84	50,63
— Niederlande (hfl)	50,74	53,32	54,37	55,24	56,11
— BLWU (bfrs/lfrs)	928,90	976,02	995,19	1 011,18	1 027,16
— Frankreich (ffrs)	144,78	152,44	155,56	158,11	160,67
— Dänemark (dkr)	171,79	180,50	184,05	187,00	189,96
— Irland (Ir £)	16,114	16,966	17,313	17,598	17,882
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	12,308	13,046	13,317	13,503	13,737
— Italien (Lit)	32 277	33 906	34 554	35 017	35 571
— Griechenland (Dr)	2 988,94	3 162,88	3 206,09	3 211,66	3 272,21
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	1 053,45	1 053,45	1 053,45	1 053,45	1 053,45
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 277,79	3 420,01	3 465,26	3 503,41	3 553,76
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 024,66	6 218,92	6 287,75	6 268,27	6 324,36
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 871,55	6 060,88	6 127,96	6 108,98	6 163,63
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 230,96	3 373,18	3 418,43	3 456,58	3 506,93
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	5 871,55	6 060,88	6 127,96	6 108,98	6 163,63

(1) Im Fall der Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

(2) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0260760 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1
DM	2,075900	2,072430	2,069050	2,065550	2,065550	2,055640
hfl	2,340670	2,337240	2,333680	2,330300	2,330300	2,320450
bfrs/lfrs	43,411800	43,389500	43,366500	43,340800	43,340800	43,268000
ffrs	7,010180	7,010690	7,010090	7,010050	7,010050	7,008570
dkr	8,065730	8,067570	8,069720	8,072440	8,072440	8,080500
Ir £	0,778400	0,778133	0,778591	0,778897	0,778897	0,781625
£ Stg	0,675855	0,678140	0,680631	0,682998	0,682998	0,689898
Lit	1 489,01	1 493,17	1 497,09	1 501,10	1 501,10	1 513,59
Dr	178,44200	180,40800	182,23700	184,95700	184,95700	191,44800
Esc	173,11900	173,79700	174,46600	175,38600	175,38600	178,45100
Pta	129,67800	130,30000	130,86200	131,38100	131,38100	132,92900